



FEUERWEHR BREMEN – ANSCHLUSSBEDINGUNGEN FÜR BRANDMELDEANLAGEN

ANHANG 2 - RÜCKSTELLEN EINER AUSGELÖSTEN BRANDMELDEANLAGE



Sollte eine Brandmeldeanlage vor Eintreffen der Feuerwehr „zurückgestellt“ werden?

NEIN!

DIESES IST GEFÄHRLICH UND TEUER!

Der Rückstellende übernimmt die volle Verantwortung für Sach- und Personenschäden infolge eines zu spät entdeckten Brandes oder einer abgebrochenen Räumung!

Dies bedeutet, dass die handelnde Person

- persönlich für hieraus entstandene Personen- und Sachschäden haftet.
- verantwortlich für hieraus entstandene Mehrkosten der Feuerwehr Bremen ist.
- unter Umständen eine strafbare Handlung begeht.

WARUM HAT DAS GEBÄUDE EINE BRANDMELDEANLAGE?

Aufgrund der Besonderheiten des Gebäudes und zur Erfüllung der Schutzziele gem. § 14 BremLBO wurde in diesem Objekt eine Brandmeldeanlage verbaut.

Diese Anlage wurde entweder aufgrund des „Sonderbautatbestandes“ bauordnungsrechtlich gefordert oder dient als Kompensationsmaßnahme aufgrund von Abweichungen von den Vorgaben der Landesbauordnung.

Was geschieht beim Auslösen der Brandmeldeanlage automatisch?

- Die Feuerwehr wird alarmiert.
- Evtl. wird das Gebäude geräumt.
- Aufzüge fahren in ein „sicheres“ Geschoss.
- Technische Schaltungen zur Steuerung von Lüftung und Rauchableitungen werden aktiviert.
- Es werden spezielle Schaltungen für die Feuerwehr aktiviert oder frei gegeben.

GEFAHREN DER VORZEITIGEN RÜCKSTELLUNG

Alle oben genannten Prozeduren werden unwirksam, oder bestehen auch weiter, ohne, dass sich jemand darum kümmert! In jedem Fall kann es bei einem doch noch bestehenden Feuer, lebensgefährlich werden und Sachwerte beschädigt werden!

**Also: BMA nicht zurückstellen, sondern das
Eintreffen der Feuerwehr abwarten!**